

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Verweigert der Mieter Mängelbeseitigungsarbeiten, darf er keine Mietminderung vornehmen

Wenn Mängel im Mietobjekt vorhanden sind und der Vermieter eine Beseitigung verweigert, obwohl er hierfür zuständig ist, kann der Mieter berechtigt die Miete mindern.

Dies gilt dann nicht mehr, wenn der Mangel beseitigt wird.

Aber auch dann, wenn der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, den Mangel selbst oder durch Handwerker beseitigen zu lassen und der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird, entfällt das Minderungsrecht.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2019 auch dann, wenn der Mieter die Mängelbeseitigung mit dem Argument verweigert, der mangelhafte Zustand müsse aus Gründen der Beweissicherung erhalten bleiben.

Denn die Mietminderung habe den Zweck, den Vermieter zur Mängelbeseitigung anzuhalten. Diesen Zweck könne die Mietminderung nicht erfüllen, wenn die Mängelbeseitigung durch den Mieter abgelehnt werde.